

Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:

Verschuldensunabhängige Produkthaftung für unrichtige Inhalte einer Tageszeitung?	1
Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit	3
Double-Opt-In bei Newsletter-Anmeldung?	4
P) Inside	4

Verschuldensunabhängige Produkthaftung für unrichtige Inhalte einer Tageszeitung?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aktuell über die Frage zu entscheiden, ob Tageszeitungen für fachlich unrichtige (Gesundheits-) Tipps in ihren Verlagserzeugnissen verschuldensunabhängig haften. Die Entscheidung des EuGH hat weitreichende Folgen für die Medienlandschaft, möglicherweise auch für Blogger, Influencer und Co.

Der Anlassfall: Die Abonnentin einer österreichischen Tageszeitung vertraute auf die Richtigkeit eines in der Printausgabe dieser Tageszeitung veröffentlichten Gesundheitstipps – mit verheerenden Folgen: Die Behandlungsanleitung war nämlich im Hinblick auf die Anwendungsdauer unrichtig. Statt richtig zwei bis fünf Minuten wurde die Auflage mit geriebenem Kren für eine Dauer von zwei bis fünf Stunden empfohlen. Die Abonnentin beließ die Auflage für etwa drei Stunden und erlitt aufgrund toxischer Kontaktreaktionen schwere Verletzungen am Körper. Sie verlangte daraufhin Schadenersatz von der Medieninhaberin, unter anderem gestützt auf das Produkthaftungsgesetz (PHG).

Das PHG geht auf die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte zurück („Produkthaftungs-RL“). Danach haftet grundsätzlich der Hersteller eines Endprodukts, wenn das Produkt fehlerhaft ist, also nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, und dadurch ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine vom Produkt verschiedene Sache beschädigt wird. Diese Haftung besteht unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Herstellers.

MÄRZ 2020

Wollen Sie die P-News in Zukunft elektronisch erhalten?
Dann schicken Sie uns bitte eine E-Mail an P-News@preslmayr.at.

Keine Haftung eines Boulevardmediums?

Die Medieninhaberin lehnte gegenüber der Abonentin jedwede Haftung für die inhaltliche Unrichtigkeit ihrer Printausgabe ab. Das sahen auch das erst- und das zweitinstanzliche Gericht so: Es sei allseits bekannt, dass es sich bei dem von der Medieninhaberin herausgegebenen Printprodukt um ein Boulevardmedium handle. Darin würden Informationen in eher kurzen Artikeln in unterhaltsamer Art bzw. auf einfache und leicht verständliche Weise dargestellt, nicht jedoch in seitenlangen wissenschaftlichen Abhandlungen. Die Erwartungshaltung der Leser sei demnach auch anders als bei einem wissenschaftlichen Artikel, einer Fachzeitschrift oder einem Sachbuch, sodass nicht von einer Zusage der inhaltlichen Richtigkeit des Beitrags ausgegangen werden könne. Eine Haftung der Verlegerin für den im Beitrag falsch angegebenen Behandlungszeitraum sei daher nicht gegeben. Mit der verschuldensunabhängigen Haftung des PHG setzten sich die beiden Instanzen nicht auseinander.

Für und Wider einer Haftung nach dem PHG

Die Abonentin rief den OGH an, der sich mit der Anspruchsgrundlage des PHG näher auseinandersetzte. Eine verschuldensunabhängige Produkthaftung für falsche Information in Verlagserzeugnissen wurde vom OGH bislang abgelehnt. Der vorliegende Fall bot dem OGH nun Gelegenheit, den EuGH anzurufen, um die Frage zu klären, ob körperliche Exemplare einer Tageszeitung als Produkte im Sinne der Produkthaftung-RL gelten.

Wie der OGH ausführt, spricht für die Haftung des (Buch-)Herstellers, Medieninhabers oder Verlegers auch für den Inhalt des Werkes, dass ein Druckwerk nicht als (mehr oder weniger formschön zusammengehaltener) Stapel Papier gekauft werde, sondern wegen seines Inhaltes. Die Erwartungen der Verbraucher an das Produkt seien nicht nur, dass aus dem Druckwerk keine Klammern herausstehen, an denen sie sich verletzen können, sondern dass es den beworbenen Inhalt vermittelt. Wenn ein Kochrezept in einem Buch oder einer Zeitung fälschlicherweise eine gesundheitsschädliche Dosis einer bestimmten Zutat angibt, wäre es inkonsequent, das Opfer leer ausgehen zu lassen, während bei der irrtümlichen Beimischung derselben Übermenge in ein von ihm gekauftes Fertigprodukt oder wegen einer diesem beigegebenen falschen Gebrauchsanweisung der Hersteller durchaus belangt werden könnte.

Gegen eine Haftung für Verlagserzeugnisse spricht laut OGH unter anderem der Schutzzweck der Produkthaftung, wonach für die Gefährlichkeit eines

Produktes und nicht eines Rates gehaftet werde. In diesem Sinne sind geistige Inhalte grundsätzlich kein Produkt im Sinne des PHG, sondern nur körperliche Sachen. Da die Lösung der Rechtsfrage anhand der Produkthaftungs-RL, deren Auslegung wiederum für die Beurteilung der Haftung nach dem PHG maßgeblich ist, nicht klar und eindeutig möglich sei, rief der OGH den EuGH an. Die Entscheidung des EuGH wird nun mit Spannung erwartet.

Mögliche Folgen

Gerade in Zeiten von „Fake-News“ zeigt das Thema seine Brisanz. Sollte der EuGH klarstellen, dass auch Verlagserzeugnisse der Produkthaftung unterliegen, wäre dies mit weitreichenden Folgen für sämtliche Verleger von Printmedien verbunden; der ungeprüften Übernahme von Inhalten Dritter wäre dadurch ein weiterer Riegel vorgeschoben.

Da die Produkthaftung grundsätzlich die Körperlichkeit des Produkts voraussetzt, ist davon auszugehen, dass Blogbeiträge nicht der Produkthaftung unterliegen. Bei Bejahung der Produkthaftung für körperliche Verlagserzeugnisse erschiene es allerdings inkonsequent, sogenannte „Influencer“ – also Stars aus Instagram, Facebook & Co – aus der verschuldensunabhängigen Produkthaftung für Schäden aufgrund unrichtiger Beiträge auszunehmen, obwohl Influencer mit ihren Videos, Posts und Blogbeiträgen ein Millionenpublikum erreichen und hohe Summen erwirtschaften. Zu denken ist insbesondere an Food-Blogs mit zweifelhaften Ernährungsratschlägen, die zu ernsthaften Mangelerscheinungen und Gesundheitsschäden führen können.

Sollte der EuGH eine Produkthaftung tatsächlich auch für geistige Inhalte eines körperlichen Verlagserzeugnisses bejahen, stellt sich die gesellschaftspolitische Frage, ob eine solche Haftung nicht auch für (unkörperliche) Beiträge im Internet angezeigt wäre. Vorerst sind aber die Augen auf den EuGH und seine Entscheidung gerichtet.



Mag. Matthias Stipanitz
ist Rechtsanwaltsanwältin
bei Preslmayr Rechtsanwälte
und vorwiegend im
Schadenersatzrecht und
Insolvenzrecht tätig.

E stipanitz@preslmayr.at

Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit

Seit 1.1.2020 haben Arbeitnehmer in bestimmten Betrieben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegezeit.

Die am 1.1.2020 in Kraft getretene Novelle hat zunächst an der Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber eine förderbare Pflegekarenz (§ 14c AVRAG) oder Pflegezeit (§ 14d AVRAG) zu vereinbaren, nichts geändert. Voraussetzung für die Vereinbarung einer Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist weiterhin, dass das Arbeitsverhältnis mindestens drei Monate gedauert hat und ein naher Angehöriger betreut werden muss, der Pflegegeld ab der Stufe 3 bezieht (bzw. ab der Stufe 1 bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen). Pflegekarenz und Pflegezeit sind schriftlich für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Bei Inanspruchnahme einer Pflegezeit darf die wöchentliche Normalarbeitszeit zehn Stunden nicht unterschreiten.

Seit 1.1.2020 können Arbeitnehmer gemäß § 14c Abs 4a bzw. § 14d Abs 4a AVRAG in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern eine **Pflegekarenz oder Pflegezeit** von bis zu zwei Wochen auch **einseitig antreten**. Dadurch soll das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit unterstützt werden. Falls in dieser Zeit der einseitigen Pflegekarenz oder Pflegezeit keine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zustande kommt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Verlängerung der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit für bis zu weitere zwei Wochen. Insgesamt kann daher ein Anspruch auf vier Wochen Pflegekarenz bzw. Pflegezeit bestehen. Dieses Recht besteht aber nur einmal je Angehörigen. Kommt eine entsprechende Vereinbarung zustande, sind die aufgrund des Rechtsanspruchs verbrachten Zeiten auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz bzw. Pflegezeit anzurechnen.

Der Arbeitnehmer hat den Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz bzw. Pflegezeit dem

Arbeitgeber frühestmöglich mitzuteilen. Hierfür sind im Gesetz – anders als für die vereinbarte Pflegekarenz bzw. Pflegezeit – keine Formerfordernisse vorgesehen. Da jedoch für die Inanspruchnahme des Pflegekarenzgeldes weiterhin die Vorlage einer Vereinbarung notwendig ist, ist die Einhaltung der Schriftform anzuraten. Auf Verlangen des Arbeitgebers sind binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Der Angehörigenbegriff entspricht grundsätzlich jenem bei Pflegefreistellung nach § 16 UrlG (wobei auch Angehörige außerhalb eines gemeinsamen Haushalts erfasst sind) und umfasst zusätzlich Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern und leibliche Kinder des Ehegatten oder Lebensgefährten. Voraussetzung ist jedoch, wie erwähnt, dass die zu pflegenden Angehörigen Anspruch auf Pflegegeld in bestimmter Höhe haben.

Während der Pflegekarenz kommt es zum Entfall und während der Pflegezeit zu einer entsprechenden Aliquotierung des laufenden Entgeltes; Sonderzahlungen und Urlaub sind ebenfalls zu aliquotieren. Zeiten der Pflegekarenz sind nicht auf dienstzeitabhängige Ansprüche anzurechnen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Bemessung der Abfertigung Alt und der Urlaubersatzleistung das für den letzten Monat vor Antritt der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit gebührende Entgelt zugrunde zu legen. Es besteht kein besonderer Kündigungsschutz, jedoch Motivkündigungsschutz nach § 105 Abs 3 Z 1 lit i ArbVG.

Die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist nicht zu verwechseln mit der Pflegefreistellung gemäß § 16 UrlG, die weiterhin für die temporäre Pflegebedürftigkeit von (in der Regel im gemeinsamen Haushalt lebenden) nahen Angehörigen gilt.



Mag. Eszter Tóth ist Rechtsanwaltsanwältin bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Arbeitsrecht tätig.

E toth@preslmayr.at

Mag. Oliver Walther ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und im Arbeitsrecht und Vergaberecht tätig.

E walther@preslmayr.at



Double-Opt-In bei Newsletter-Anmeldung?

In einer kürzlich veröffentlichten rechtskräftigen Entscheidung kommt die Datenschutzbehörde zusammengefasst zum Ergebnis, dass eine Betreiberin von Dating-Portalen keine ausreichenden, Art 32 DSGVO entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen gesetzt hat. Aus diesem Grund habe die Betreiberin der Dating-Portale die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers (insbesondere seine E-Mail-Adresse) unrechtmäßig verarbeitet und ihn in seinem Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG verletzt.

Eine Art 32 DSGVO entsprechende Datensicherheitsmaßnahme wäre nach Ansicht der Datenschutzbehörde zumindest die Verwendung des sogenannten „Double-Opt-In-Verfahrens“. Bei diesem gibt der Nutzer die Zustimmung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zwei Mal, einmal durch die Anmeldung zum Newsletter und das zweite Mal durch Anklicken eines Aktivierungslinks, der dem Nutzer auf die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird. Im vorliegenden Fall konnten User zumindest Teile des Portals auch ohne Anklicken des Links nutzen. So war es möglich, dass

eine fremde Person die E-Mail-Adresse des Beschwerdeführers zur Anmeldung nutzte und der Beschwerdeführer Spam-Nachrichten erhielt, ohne sich jemals selbst auf der Plattform angemeldet zu haben.

In ihrem eigenen Newsletter (1/2020) bekräftigt die Datenschutzbehörde nun, dass ein Unternehmen erst dann eine DSGVO-konforme Zustimmung zur Verwendung der personenbezogenen Daten des Users erlangt, wenn der User seine Anmeldung – etwa durch Anklicken eines Aktivierungslinks im Bestätigungs-E-Mail – nochmals bestätigt. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass eine Anmeldung ohne Double-Opt-In oder andere, vergleichbare Datensicherheitsmaßnahmen nicht DSGVO-konform wäre. Ob das nun für sämtliche Anmeldungen zu Nutzerportalen und Newslettern gilt oder nur bei Inhalten, die – wie hier – ein besonderes Risiko bergen (Versendung von Nachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige), bleibt jedoch offen.

Für weitere Informationen: kern@preslmayr.at

P) Inside



Christian Podoschek

Wir freuen uns über das hervorragende Abschneiden unserer Kanzlei beim aktuellen **Juve-Ranking „Insolvenz und Restrukturierung“** – auch heuer zählen wir wieder zu den Top-Kanzleien Österreichs, und zwar sowohl in der Insolvenzverwaltung und Schuldnervertretung als auch in der Sanierungs- und Restrukturierungsberatung! Unsere Partner Matthias Schmidt und Christian Podoschek zählen laut Ranking zu den meistempfohlenen Insolvenzrechtlern Österreichs.



Matthias Schmidt



Preslmayr Rechtsanwälte OG
Universitätsring 12, A-1010 Wien
Tel: (+431) 533 16 95
office@preslmayr.at www.preslmayr.at
FN 9795f, HG Wien
UID: ATU10504104

Information zum Datenschutz:

Preslmayr Rechtsanwälte OG als Verantwortlicher verarbeitet Ihre Kontaktdaten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund berechtigter Interessen (Geschäftskontakt) zur Zusendung der P) News. Dazu werden Ihre Daten an einen Versanddienstleister (z.B. Post) weitergegeben. Diese Verarbeitung erfolgt bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. so lange das berechtigte Interesse vorliegt.

Sie haben jederzeit das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Direktwerbung, das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung für die Zukunft, das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und auf Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde). Einen allfälligen Widerruf Ihrer Einwilligung, Widerspruch oder sonstige Anfragen zu Ihren Rechten richten Sie bitte an datenschutz@preslmayr.at oder per Post an die oben genannte Anschrift. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung unter <http://www.preslmayr.at/de/datenschutzerklaerung.html>.